

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 7, Abs. 1, Satz 1 u. 2 UVPG  
i.V.m. § 11, Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 UVPG  
und Anlage 3 zum UVPG**

<b>Planungsvorhaben:</b>	<b>Bebauungsplan-Änderung gemäß § 13 BauGB: 5., vereinfachte Änderung des Bebauungsplans (BPlan) der Ortsgemeinde Pittenbach „In Kolarsiedert“ - Werksgelände des Arla-Standorts Pronsfeld -</b>
<b>Planungszweck:</b>	<b>Erhöhung der maximal zulässigen Bauhöhe für das Baufeld einer geplanten zweiten Milchtrocknungsanlage (Sprühturm) von bisher 510 m üNN um 10 m auf künftig 520 m üNN *</b>

<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens:</b>	Errichtung und Betrieb innerhalb des BPlan-Änderungsbereichs
Geplantes Bauvorhaben:	Erweiterung der Milchbe- und verarbeitungsanlage der Arla Foods Deutschland GmbH, Standort Pronsfeld durch: Errichtung eines zweiten Gebäudes zur Milchtrocknung (Sprühturm) mit Nebeneinrichtungen
Nr. der Anlage 1 des UVPG	7.29.1, Spalte 2
Anlagenbezeichnung:	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag
Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV	7.32.1, Spalte c u. d

<b>Einwirkungsbereich der Anlage:</b> -gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft-	Radius: 2,9 km (Abb. dazu s. unter Ziff. 3.1)
--	--

(Anm.: Die Größe des Einwirkungsbereiches einer Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsbereich zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.)

\* zzgl. Ausnahmemöglichkeit für untergeordnete Anlagen, Bauteile und Dachaufbauten, gemäß unveränderter Textlicher Festsetzung des BPlans

**Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben und Bemerkungen
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. anfallende Abrissarbeiten</b>	Stand der Vorhabensplanung, Arla / SHI: Jan. .2019 (Änderungen bis zum Abschluss des BImSch-Genehmigungsverfahrens für den Trockenturm 2 vorbehalten)
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup>	Die Größe des BPlan-Änderungsbereichs beträgt rd. 6.800 m <sup>2</sup> .
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	Von dem BPlan- Änderungsbereich sollen etwa 4.750 m <sup>2</sup> überbaut werden (wobei die Nebenanlagen, Lagerflächen usw., über die Abgrenzung der 5. BPlan-Änderung hinaus in den umgebenden Baublock reichen; die Änderungsabgrenzung wird nur für die Trockenturmhöhe erforderlich). Abrissarbeiten finden keine statt.
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	Das Bauplateau für die Milch-Trocknungstürme ist tiefbautechnisch bereits angelegt (auf Basis Baurecht aus der 3., rechtskräftigen Erweiterung des BPlans; Baugenehmigung Eifelkreis Bitburg-Prüm, 10.11.2010, Az.: 06-100810-02). Der Aufstellplatz des gepl. zweiten Turms ist lediglich noch an die Ausgangsebene (00) der Hochbauplanung anzupassen. Dazu muss die Fläche im Vorhabenbereich tiefer geschachtet werden. Auf einer Fläche von insgesamt ca. 7.500 qm (mit Nebenanlagen) ist ein Abtrag in einer Stärke von i.M. ca. 3,50 m zu tätigen. Daraus ergibt sich ein Abtragsvolumen von etwa 26.500 cbm. Der Abtragsbereich befindet sich in gewachsenem Boden. Oberboden fällt nicht an, da dieser bereits beim Anlegen des Bauplateaus abgetragen wurde. Eine Abfuhr von Bodenmaterial ist nach aktuellem Stand nicht erforderlich, das Material soll zur Profilierung benachbarter Gewerbeflächen verwandt werden.
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Geplant ist im Änderungsbereich v.a. ein zweiter <u>Trockensprühturm</u> für Rohmilch. -Anm.: Der nördlich angrenzende, etwas niedrigere erste Turm (genehmigt 2012, Höhe Attika = 39,60 m über Bodenplatte, Treppenhaus u. Abluft-Dachaufbau 42,50 m) konnte noch innerhalb der Bauhöhenbegrenzung errichtet werden.- Der neue Turm, mit angebauter Treppen-/Aufzugsanlage, wird, wie der erste, umgeben sein von -wesentlich niedrigeren- <u>Nebeneinrichtungen</u> (die kein Änderungserfordernis auslösen): Tanklager, Silobehälter, Abfüllanlage, Palettierung und Lagerflächen (3 Abschnitte) für das produzierte Milchpulver. Die <u>Baumasse</u> des Trockenturms für sich allein wird rd. 79.500 m <sup>3</sup> (anhand Außenmaßen) betragen. <u>Höhenangaben</u> (gemessen jeweils über Ausgangsebene 00 = 468,5 m üNN), ca.: eigentl. Trockenturm: OK Attika 51,40 m, Treppenhaus/Aufzugsanlage: OK 56,85 m, Abluftkamin auf Turmdach: 58,25 m.

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

	Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Die genehmigte Milchverarbeitungsmenge des ARLA-Werkes in Pronsfeld von 5,54 Mio. t/a bzw. 15,18 Mio. kg/d (BlmSch-Genehmigung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 16.03.2015, Az.: 06U140442-10) wird im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Trockenturms nicht erhöht. Von der bisher genehmigten Verarbeitungsmenge steht für den neuen Trockenturm noch ausreichende Kapazität an Rohmilch zur Verfügung. Es werden für den Betrieb des neuen Trockenturms ca. 2,88 Mio. kg Rohmilch / Tag (in Tonnen: 2.880 t/d) benötigt. Durch den Eindampfungs- und Trocknungsprozess erfolgt Reduktion (von Volumen und Gewicht) um den Faktor 10. Die Leistung der Anlage (Output an Milchpulver) beträgt dann 12 t / h, bzw. 288 t / d.
<b>1.2</b>	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
		Als Vorbelastung zu berücksichtigen ist der bestehende 1. Milchtrockenturm (Sprühturm) (Leistung: 5 t Pulver/ h bzw. 120 t / d), mit Milchannahme nördlich angrenzend, auf gleichem Bauplateau. BlmSch-Genehmigung für Turm 1 wurde erteilt am 25.09.2012 (Eifelkreis Bitburg-Prüm, Az.: 06U120016-10). Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war dabei ebenfalls eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (damals noch nach § 3c UVPG i.d.F. von 2010; Büro Effektivplan, Villingen-Schwenningen, Jan. 2012). Als Ergebnis wurde von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind/waren, und daher eine (nochmals vertiefende) Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.
<b>1.3</b>	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild</b>	
	Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Anpassung des Baufelds an die Ausgangsebene (00) der Hochbauplanung noch erforderlich; ansonsten ist das Bauplateau tiefbautechnisch bereits angelegt (vgl. oben Ziff. 1.1).
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Fällt keine mehr an. Beseitigung bzw. Verrohrung von mehreren ehemals vorhandenen Siefen (Fließgewässer 3. Ordnung) wurde im Zusammenhang mit dem Anlegen des Bauplateaus vorgenommen. (Grundlage: Wasserrechtlicher Planfeststellungsbescheid, parallel zur 3. Erweiterung des BPlans, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Wasserbehörde, 16.10.2009, Az.: 06U080159-20).

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

	Einleitung in Oberflächengewässer	<p style="text-align: center;">Ja <input checked="" type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die im Plangebiet anfallenden Abwässer werden im Trennsystem in den Pittenbach (Gewässer 3. Ordnung) eingeleitet (Wasserbehördlicher Erlaubnisbescheid der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, vom 29.12.2017 (Az.:313-51-232-03/2001 PG), das Schmutzwasser über die werkseigene Kläranlage, das Niederschlagswasser unter Vorschaltung von Absatzbecken und Regenrückhalte-/ Versickerungsbecken. Durch die BPlan-Änderung tritt am Entwässerungssystem keine Veränderung ein. Die Kapazität der Kläranlage wird entsprechend dem künftigen Aufkommen erhöht.</p>
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
	Veränderungen von Flora, Fauna, Biotopen	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Es fällt, bis auf Schutzgut Landschaftsbild (s. nächste Zeile), kein Eingriff in die naturräumliche Ausstattung mehr an, vgl. auch oben.</p>
	Veränderung des Landschaftsbilds	<p style="text-align: center;">Ja <input checked="" type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die BPlan-Änderung hat zum Ziel, die zulässige Bauhöhe für den 2. Trockenturm um 10m heraufzusetzen. Bei der Beurteilung hinsichtlich des Landschaftsbilds ist der bereits getätigte, umfangreiche Eingriff durch das bestehende Werksgelände und die daraus resultierende Vorprägung zu berücksichtigen. So ist etwa ein Kamin der 1. Milch Trocknung als Vorbelastung bereits von der gegenüberliegenden Hangseite aus zu sehen. Da auch das Höhenlimit auf den künftigen südöstlichen Bauplateaus der 4. BPlan-Erweiterung (Entwurf) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Eifelkreises Bitburg-Prüm auf 520 Meter über NN festgelegt wurde, stellt die Heraufsetzung (um 10m) auf die gleiche Höhe für den eng umgrenzten Standort der Milch Trocknung Nr. 2 kaum noch einen nennenswerten zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.</p> <p>Bereits bei der 4. Erweiterung ließ sich aus der Geländetopographie, der Eingrünung mit einem randlichen Schutzwald (Wuchshöhe 15 m) sowie zusätzlicher Waldanlage außerhalb des Plangebietes eine Bauhöhe von bis zu 520 m üNN als noch vertretbar für das Landschaftsbild und gegenüber der Nachbarbebauung an Scheidstraße und Prümer Straße belegen. Im Gesamtzusammenhang ist dann auch die zusätzliche Überschreitensmöglichkeit (um nochmals max. 10 m) für untergeordnete Bauteile an der Trocknung, wie Treppenhaus und Technikaufbauten, zu vernachlässigen.</p>

		<p>Positiv wirkt sich hier insbesondere die topografisch günstige Lage des Werkes, mit seiner Einbettung in einen Talkessel, aus. Dadurch ergibt sich, im Vergleich zu einer frei einsehbaren Fläche, eine erheblich geringere Fernwirkung. Der Neubau wird künftig immer noch durch den Bergrücken in nördlicher Richtung (Siebenberg) abgeschirmt. Veranschaulicht und belegt wird dies durch die erstellte Visualisierung des Vorhabens (SHI Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, Sept. 2018).</p> <p>Zur Vermeidung, bzw. Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Ausgestaltung der Fassaden bzw. Außenseiten der baulichen Anlage spätestens im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger (bzw. dessen Planer) mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Genehmigungsbehörde zu regeln, vorzugsweise durch eine dem Vorhabenshintergrund entsprechende Farbgebung der höchsten Bauteile. Diese Auflage ist in den gestalterischen Festsetzungen zur BPlan-Änderung (Ziff. 2.3 der „Textlichen Festsetzungen“, in Verbindung mit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme „V9“ unter Ziffer 2.2.2.11) geregelt.</p> <p>Daneben sind insbesondere die umfangreich bereits eingeplanten Abschirmungs-Maßnahmen anlässlich der 4. BPlan-Erweiterung zu berücksichtigen, in Gestalt neu anzulegender Waldflächen, auch südlich des Gebietes, oberhalb der Landesstraße L16.</p> <p>Diese werden nach ihrem Aufwuchs insbes. die Sicht der Oberlieger an der Prümer Straße in Schloßheck auf das unterhalb gelegene Werk verstellen. Ein noch höherer Wirkungsgrad an Eingrünung ist hier nicht mehr erzielbar.</p> <p>Aus der Ausgleichsbilanzierung zur 4. Erweiterung resultierte ein Überschuss von 0,37 ha Kompensationsfläche. Da die neuen Waldflächen auch für die 2. Trocknung ihre Abschirmwirkung entfalten, wird der vorgenannte Überschuss nun der 5. BPlan-Änderung, als adäquate und ausreichend dimensionierte Minderungsmaßnahme zugeordnet.</p>
1.4	<p><b>Abfallerzeugung</b> -problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung-</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Stoffe</p>	<p>Es handelt sich bei den Abfällen um unproblematische Abfälle, wie z.B. Papier, Pappe, Verpackungsabfälle, Holz, Pulverreste, Maschinenöl. Diese Abfälle fallen bereits jetzt im Werk an, und es gibt gesicherte Entsorgungswege. Die Abfälle werden im Betrieb ordnungsgemäß gesammelt und fachgerecht entsorgt.</p>

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.	
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	<p>Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stoffeinträge in Böden werden nicht stattfinden: Alle wassergefährdenden Stoffe (Reinigungschemikalien) werden sicher gelagert und gehandhabt. Ein Eintrag in Boden oder Gewässer ist ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Antrages wird der Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers bestimmt.</p> <p>Das Abwasser wird über ein betriebsinternes Kanalisationsnetz der Betriebskläranlage des Werksstandortes zugeführt (Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 29.12.2017, Az. 313-51-232-03/2001 PG). Die betrieblichen Abwässer werden in der Kläranlage unter Einhaltung der Grenzwerte gereinigt und anschl. in den Vorfluter (Pittenbach, kurz vor Zufluss zur Prüm) eingeleitet.</p> <p>Aus den Produktionsprozessen wird zusätzliches Abwasser anfallen. Die Kapazität der Betriebskläranlage wird angepasst und ein auf die zukünftigen Betriebsbedingungen abgestimmtes Behandlungsverfahren eingesetzt.</p> <p>Der Niederschlagswasser-Einleitung vorschaltet sind Absetz- und Regenrückhalte-/ Versickerungsbecken.</p>
	Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die Staubemissionen des Trockenwerkes 2 bewegen sich knapp oberhalb der Bagatellgrenze der TA Luft (2 kg/h). Es handelt sich zudem um Milchpulverstäube, die keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Eine Auswirkung auf umgebene Schutzgüter kann somit ausgeschlossen werden. Die Emissionen aus dem Trockenwerk 1 betragen lt. letzter Emissionsmessung 0,1 kg/h und sind zu vernachlässigen.</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Antrages wird eine Staubimmissionsprognose erstellt und eingereicht. Die Einhaltung der Richtwerte wird auf Genehmigungsebene geprüft und durch Nebenbestimmungen, Auflagen zur Überwachung und wiederkehrende Prüfungen gewährleistet. Analog gilt dies für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit.</p>
	Erhöhung der Lärmemissionen	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Durch den 2. Trockenturm tritt eine neue Schallquelle auf dem Werksgelände hinzu, v.a. in Gestalt der Zulufteintritte und Abluftauslässe, sowie des zugehörigen Lkw-Verkehrs, Lade- und Rangiergeschehen.</p> <p>Im BPlan sind die zulässigen Schallemissionskontingente je Baublock (tags / nachts) reglementiert, so auch für den Baublock I / I* mit den Trocknungsanlagen. Die Kontingentierung verfügt gemäß jüngster Nachmessung vor Ort (2018) über ausreichende Reserven für zusätzlich entstehende Schallquellen wie die 2. Trocknung (und auch noch darüber hinaus).</p>

		<p>Eine zu Planungszwecken angestellte Schalltechnische (Prognose-)Untersuchung (Kramer Schalltechnik GmbH, St. Augustin, Febr. 2019) hat -unter Berücksichtigung der bisherigen Vorbelastung und der geplanten Ausbaustufe- ergeben, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich des Werkes (und damit auch in den benachbarten Orten Schlossheck, Pittenbach, Ortenbach, Pronsfeld und Watzerath) die zulässigen Immissionskontingente gemäß BPlan unterschritten werden. Die Anforderungen der TA Lärm und der Geräuschkontingentierung des BPlans werden damit erfüllt (s. S. 20 u. 23 der Schalltechnischen Untersuchung).</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Antrages für die 2. Trocknungsanlage wird dann ein konkret vorhabenbezogenes Schallgutachten eingereicht, mit strikter Auslegung der geräuschrelevanten Einzelkomponenten, das die Richtwertehaltung belegt. Überprüfung der Umsetzung erfolgt per nachgelagerter Abnahmekontrolle und wiederkehrender Prüfung.</p> <p>Die allgemeine Verkehrsgeräuschsituation, insbesondere entlang der Ortsdurchfahrt der L16 durch Schloßheck, als dem meisttangierten Ort des Arla-Betriebsverkehrs, wurde bereits bei der 3. und 4. BPlan-Erweiterung behandelt. Die dort geschilderte Sachlage gilt vom Grundsatz her nach wie vor: Das Werksgelände ist über die Landesstraße L16 an das übergeordnete Verkehrsnetz in Gestalt der Autobahn A 60, der Bundesstraßen B 51 sowie B 410 angebunden. Es bestehen zwei Zufahrten von der L16 zum alten Werksgelände, eine zum Mitarbeiter-Parkplatz sowie eine abkürzende neue Zufahrt (Tor 3) durch die 4. Erweiterung hinunter zur Milchtrocknung. Durch die Ausrichtung der Arla-Niederlassung Pronsfeld auf haltbare Milchprodukte, v.a. Trockenpulver, tritt eine deutliche Reduzierung beim Ausliefer- (= Quell-) Verkehr ein, welcher das Werk zum Abtransport der Produkte wieder verlässt: Eine abwägungsrelevante Verschlechterung der Verkehrsgeräuschsituation wird sich nach der Schallimmissionsprognose auch nach der BPlan-Änderung für die Höhe des 2. Trockenturms nicht ergeben. Dazu hat der Gutachter festgestellt, dass in Anbetracht der ausgelösten Quell- und Zielverkehre eine rechnerische Erhöhung der Verkehrslärmsituation um 3 dB(A) oder mehr im Bereich von bestehenden Wohnnutzungen der Ortslage Schlossheck ausgeschlossen werden kann, was Voraussetzung für Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art nach der TA Lärm wäre.</p> <p>Neben der Arla gibt es i.Ü. auf der Landesstraße auch noch weitere Verursacherquellen, z.B. Bau-, Liefer- und Tankverkehr zur Grenze nach Luxemburg oder Belgien.</p>
--	--	---



## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

		<p>Außer der schon seit langem im Raum stehenden Ortsumgehung Wutzerath / Schloßheck (B 410n, Vorabzug von 2013), die von der Autobahnanschlussstelle der A60 kommend im Bogen nördlich um Schlossheck herumführen würde, als Vorzugslösung (auf die die Arla weiterhin drängt), kämen v.a. folgende Möglichkeiten zur Entlastung von Schloßheck in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirksame Geschwindigkeitsbegrenzungen, ggf. flankiert durch Radarkontrollen,</li> <li>- oder Verkehrslenkungsmaßnahmen, im öffentlichen Bereich durch Verbots-Beschilderung, auf betrieblicher Ebene durch Anweisungen an die Lkw- Fahrer (was zumindest bei der Arla-eigenen Lkw-Flotte auch durchsetzbar wäre).</li> </ul> <p>Es bestünden also auch auf der Anlagen-Genehmigungs- und –Umsetzungsebene noch Möglichkeiten, die Verkehrs-/Geräuschsituation zu regulieren.</p>
	Geruchsemissionen	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Aus dem Trockentürmen 1 und 2 entstehen keine Gerüche. Ein Geruchsgutachten wird auch seitens der SGD Nord im Rahmen des BImSchG-Antrages nicht gefordert.</p>
<b>a1.6</b>	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbes. mit Blick auf:	
<b>1.6.1</b>	verwendete Stoffe und Technologien	<p>Die eingesetzten Stoffe sind als nicht gefährlich im Sinne der Störfallverordnung eingestuft. Das Werk dient der Lebensmittelherstellung und ist aufgrund der eingesetzten Verfahren und Technologien als nicht risikoexponiert für die Umgebung einzustufen. Das Risiko von Störungen, Unfällen und Katastrophen mit Außenwirkung ist äußerst gering. Im Falle des sehr geringen Risikos einer Milchstaubexplosion sind die Aggregate mit Explosionsdruckentlastungsöffnungen ausgerüstet. Die möglichen Auswirkungen sind auf das Betriebsgelände begrenzt.</p>
<b>1.6.2</b>	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionschutzgesetzes.	<p>Die im Trocknungsprozess eingesetzten Stoffe sind als nicht gefährlich im Sinne der Störfallverordnung eingestuft.</p> <p>Eine Auswirkung von Störfällen durch benachbarte Anlagen ist aufgrund der Abstände nicht vorstellbar. Das Vorhaben liegt innerhalb des Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs nach Störfallverordnung. Der Abstand vom Salpetersäurekonzentrattank in der Rohmilchannahme 2 bis zur Gebäudeaußenkante des zweiten Trockenturms beträgt ca. 85 m, bis zur Turmkammer ca. 115 m.</p>



## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
		vgl. oben, Ziffern 1.3 und 1.5

<p><b>2</b></p>	<p><b>Standortbezogene Kriterien</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen</p>		<p><b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>  Ggf. nähere Erläuterungen</p>
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Nutzungskriterien</b> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>		
	<p>Aussagen in dem regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Die regionalplanerische Vereinbarkeit der zugrunde liegenden Werksgeländeausweisung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung wurde bereits im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der VG Prüm bestätigt (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, 22.09.2008, Az.: 04-32/6). Der zugrunde liegende BPlan (i.d.F. der 3. Änderung und Erweiterung), der jetzt nochmals hinsichtlich einer Höhenfestsetzung vereinfacht geändert werden soll, wurde aus dem FNP entwickelt und ist seit dem 27.03.2010 rechtskräftig. Andere regional- oder bauleitplanerische Aussagen, die dem Vorhaben entgegenstehen können, sind nicht bekannt. Die Belegheitsgemeinde (Pittenbach) hat als besonders zugewiesene Funktion „Landwirtschaft“, und mit dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Trier -2014- die Funktion „Gewerbe“. Das Werksgelände ist dort als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellt.</p>

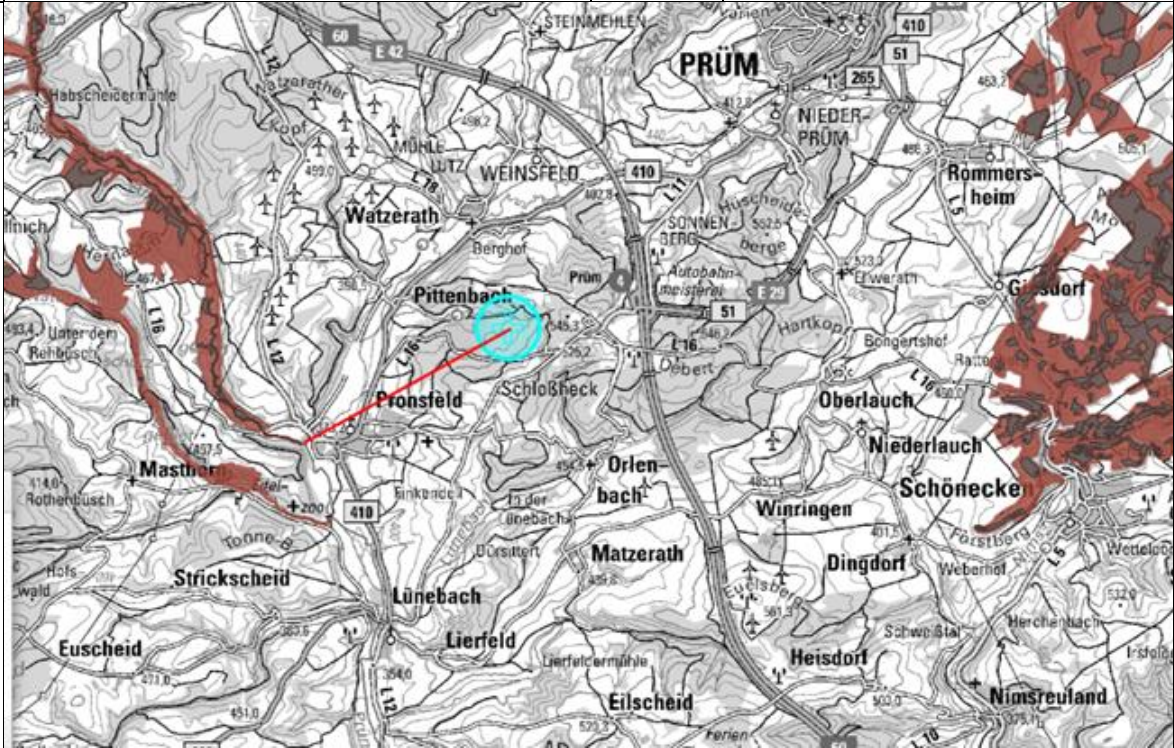
## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Im –theoretischen- Einwirkungsbereich der Anlage (Radius von 2,9 km; s. unten Ziff. 3.1) sind folg. Nutzungen vorhanden: -Kindertagesstätte Pronsfeld -Grundschule Pronsfeld. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben.
	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Dieser Belang wurde bereits auf Ebene der Landesplanerischen Stellungnahme abgewogen und dabei der Bauflächen-Ausweisung der Vorrang eingeräumt (vgl. auch oben).
	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Diese Belange wurden bereits auf Ebene der Landesplanerischen Stellungnahme abgewogen und dabei der Bauflächen-Ausweisung der Vorrang eingeräumt (vgl. auch oben).
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Im Einwirkungsbereich kommen Altlastenstellen bzw. -verdachtsflächen vor, tatsächlich relevante Ablagerungen sind allerdings nicht bekannt. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen -und der noch geringeren für etwaige Wechselwirkungen- ist ausreichender Abstand gegeben.
	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Milchrockenturm 1 (Leistung: 5 t Pulver / h) und zugehörige Rohmilchannahme 2, gelegen nördlich angrenzend auf gleichem Bauplatau, vgl. oben Ziff. 1.2. Der Salpetersäurekonzentrattank in der Rohmilchannahme 2 ist Betriebsbereich nach Störfallverordnung, vgl. oben Ziff. 1.6.2.
	Besondere Sachgüter	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Auf dem Werksgelände vorhandene Produktions-, Lager- und Verwaltungseinrichtungen der Arla Foods Deutschland GmbH.
	Sonstige Nutzungskriterien	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	(jedenfalls keine relevanten entgegenstehenden bekannt)

2.2	<b>Qualitätskriterien</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbes. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft des Gebiets und seines Untergrunds		Beurteilung der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
	Boden, Fläche	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>Das Bauplateau für die Milch-Trocknungstürme ist tiefbautechnisch bereits angelegt. Es muss lediglich noch die Grundfläche des 2. Turms tiefer geschachtet werden. Der Abtragsbereich befindet sich in gewachsenem Boden, Oberboden fällt nicht mehr an. Eine Abfuhr von Bodenmaterial ist - derzeitiger Kenntnisstand - nicht erforderlich, das Material soll zur Profilierung benachbarter Gewerbeflächen verwendet werden.</p> <p>In der Summe fällt also kein nennenswerter zusätzlicher Eingriff mehr an, die Empfindlichkeit steigt nicht. Dto. tritt keine Vergeudung von Bodenmaterial ein, sondern ortsnaher Wiedereinbau.</p>
	Wasser	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers entsteht nicht. Die Grundfläche des Vorhabens wird vollständig versiegelt, so dass ein Eindringen von Stoffen in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Regelungen und Genehmigungen zum Umgang mit Niederschlagswasser wurden bereits im Zusammenhang mit der 3. Änderung des BPlans beantragt und, soweit zur Realisierung der bisher erfolgten Baumaßnahmen erforderlich, auch umgesetzt. Weitergehende Auswirkungen zum Thema Wasser ergeben sich aus der 5. Änderung nicht. Zur Thematik Abwasser / wasserrechtliche Genehmigung s. oben Ziffern 1.3 u. 1.5.</p>

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

	Naturräumliche Ausstattung, Tiere u. Pflanzen, biologische Vielfalt	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Ausführungen oben unter Ziff. 1.3: Der grundlegende Eingriff in die naturräumliche Ausstattung ist mit Schaffung des Bauplateaus zurückliegend bereits erfolgt. Bzgl. Artenschutz enthält der BPlan eine Festsetzung zur Absicherung, dass rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten eine nochmalige Kontrolle auf evtl. Artvorkommen vorzunehmen ist. Ein –limitierter- zusätzlicher Eingriff fällt nur noch hinsichtlich Schutzgut Landschaftsbild an (s. nächste Zeile).
	Landschaft	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Das Landschaftsbild in der Umgebung des Werksgeländes ist vom Grundsatz her empfindlich gegenüber (neuen) Beeinträchtigungen – zumal auch angesichts der Funktion Erholung und Tourismus für den Raum Pronsfeld / Prüm. Es besteht allerdings als günstige Voraussetzung eine abgeschirmte Lage in einem Talkessel, ferner ist die Vorprägung durch die bestehende Werksanlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Auch durch das in der Relation geringe Ausmaß von 10 m mehr Bauhöhe entsteht kaum noch ein nennenswerter zusätzlicher Eingriff. Minderung und Kompensation durch eine zusätzliche Schutzwaldanpflanzung am Rand des Werksgeländes ist schon eingeleitet. Deren Abschirmwirkung wird künftig zur Regeneration des Landschaftsbilds beitragen, v.a. aus Richtung Südosten, von dem nächstgelegenen Ort aus.

<p><b>2.3</b></p>	<p><b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzzwecks</p>		
<p>2.3.1</p>	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p>	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Das nächste FFH- / Natura 2000-Gebiet in ca. 2,88 km Entfernung ist das FFH-Gebiet „5803-301 Alf- und Bierbach“ (s. Abb. 1), mit folgenden Schutzgütern: Bachneunauge, Groppe und Gemeine Flussmuschel. Angesichts des Schutzzwecks des Gebiets und der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben.</p>
 <p>Abb. 1: Das FFH-Gebiet „5803-301 Alf- und Bierbach“ in ca. 2,88 km Entfernung.</p>			
<p>2.3.2</p>	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst</p>	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ : ca. 2,65 km Entfernung (s. Abb. 2). Schutzzweck: Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines für das Schneifelvorland typischen, weitgehend noch naturnahen Bachtals mit seinen angrenzenden bewaldeten Hangbereichen. Angesichts des Schutzzwecks des Gebiets und der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben.</p>



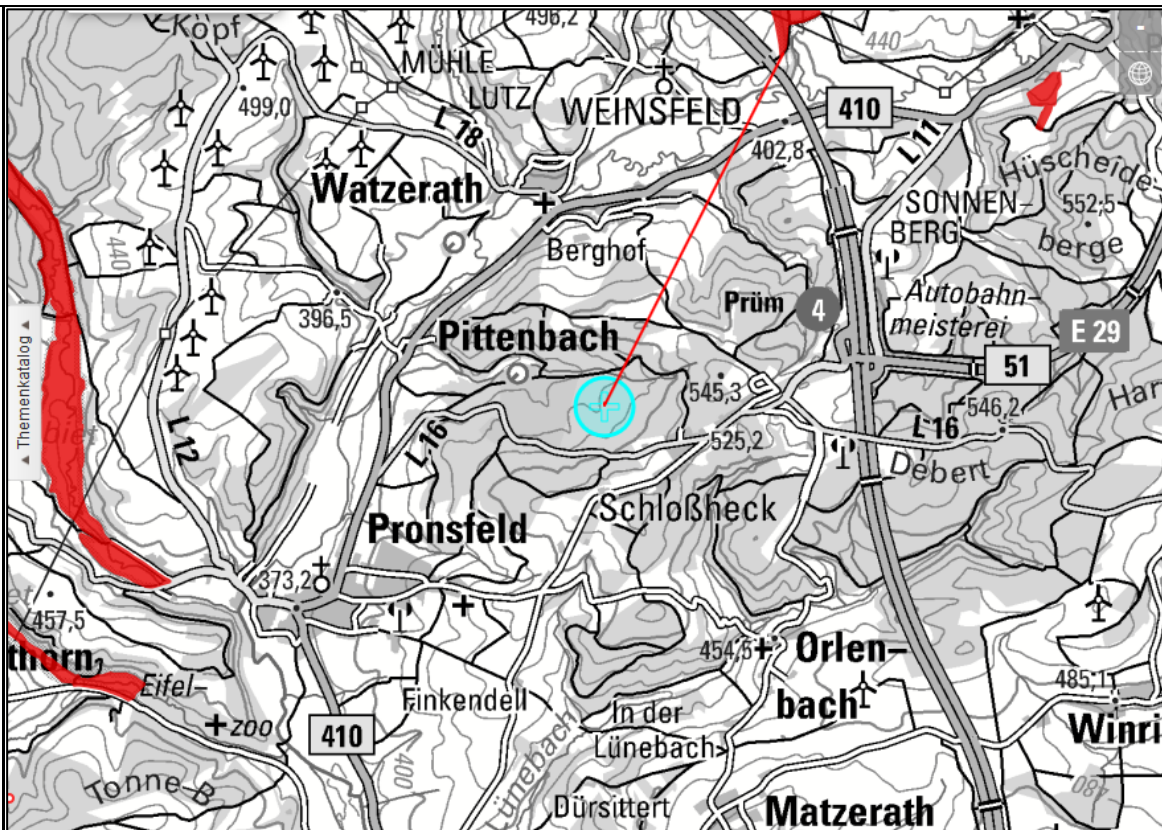


Abb. 2: NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ in ca. 2,65 km Entfernung zum Vorhaben.

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Nationalparks und Nationalen Naturmonumente.
2.3.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke nach den §§ 25, 26, 27 des BNatSchG	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, aber das Werksgelände liegt innerhalb des großräumigen Naturparks „Nordeifel“, Teilgebiet Prüm (ausgenommen sind davon Ortslagen und rechtskräftige BPlan-Gebiete). Der Belang Landschaftsschutz / Lage im Naturpark wurde bereits auf Ebene der Landesplanerischen Stellungnahme abgewogen und dabei der Bauflächen-Ausweisung der Vorrang eingeräumt.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Naturdenkmäler.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen.



2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Direkt angrenzendes Biotop: Pirbach, Pittenbach und kleiner Quellbach SO der Prüm bei Berg-hof [Nr. 1667851]. Das Biotop wurde in bereits genehmigten BPlan-Verfahren teilweise in Anspruch genommen (Seitenzuflüsse des Pittenbachs) - nach vorheriger Befreiung und wasserrechtlicher Genehmigung. Alle wassergefährdenden Stoffe (Reinigungschemikalien) werden sicher gelagert und gehandhabt. Ein Eintrag in Boden oder Gewässer ist daher ausgeschlossen, vgl. oben 1.5.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete. Das Überschwemmungsgebiet der „Prüm vom Stausee Bitburg bis zur Ortslage Olzheim“, RVO: 312-63-Prüm, liegt in ca. 1,2 km Entfernung (s. Abb. 3). Da das Werksgelände nicht im Prümtal liegt, sondern deutlich oberhalb in einem Seitental, besteht dort keine von dem ÜSG ausgehende Gefährdung.

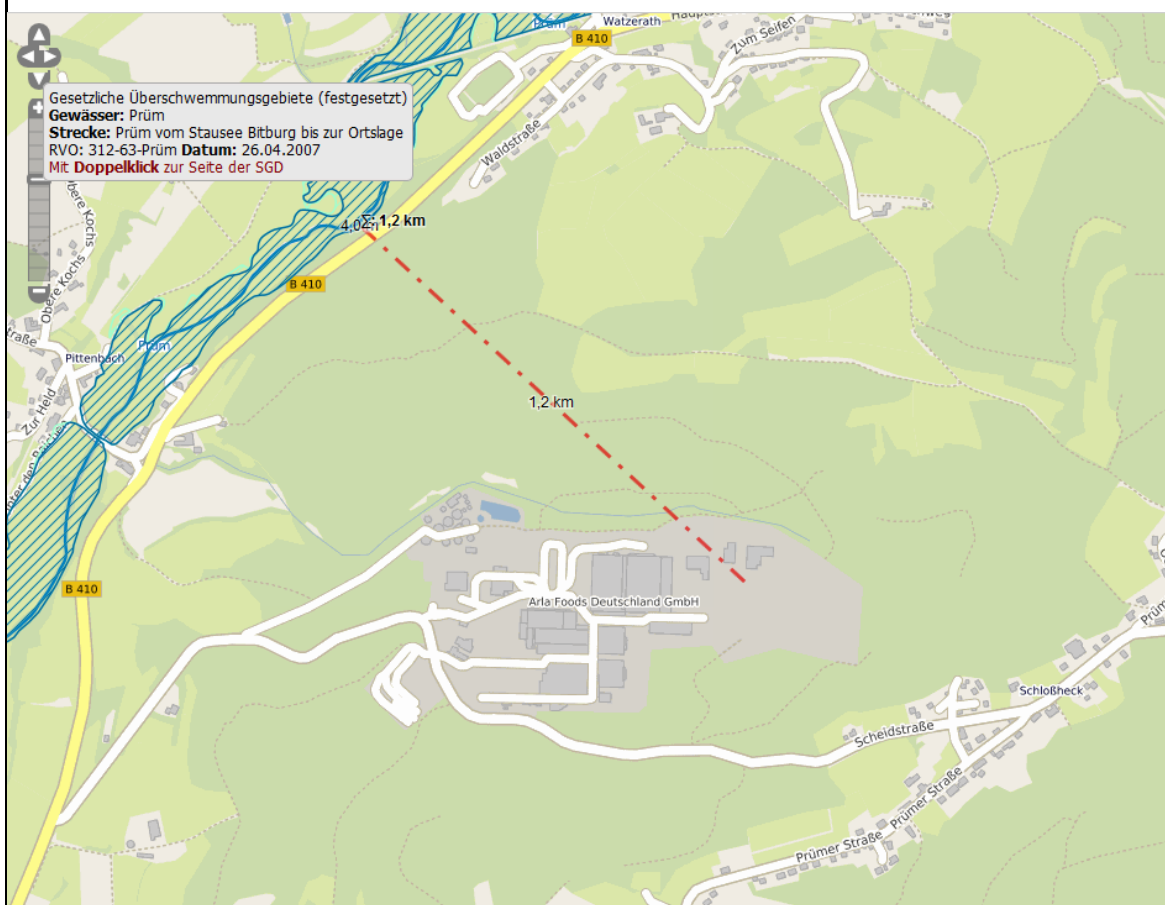
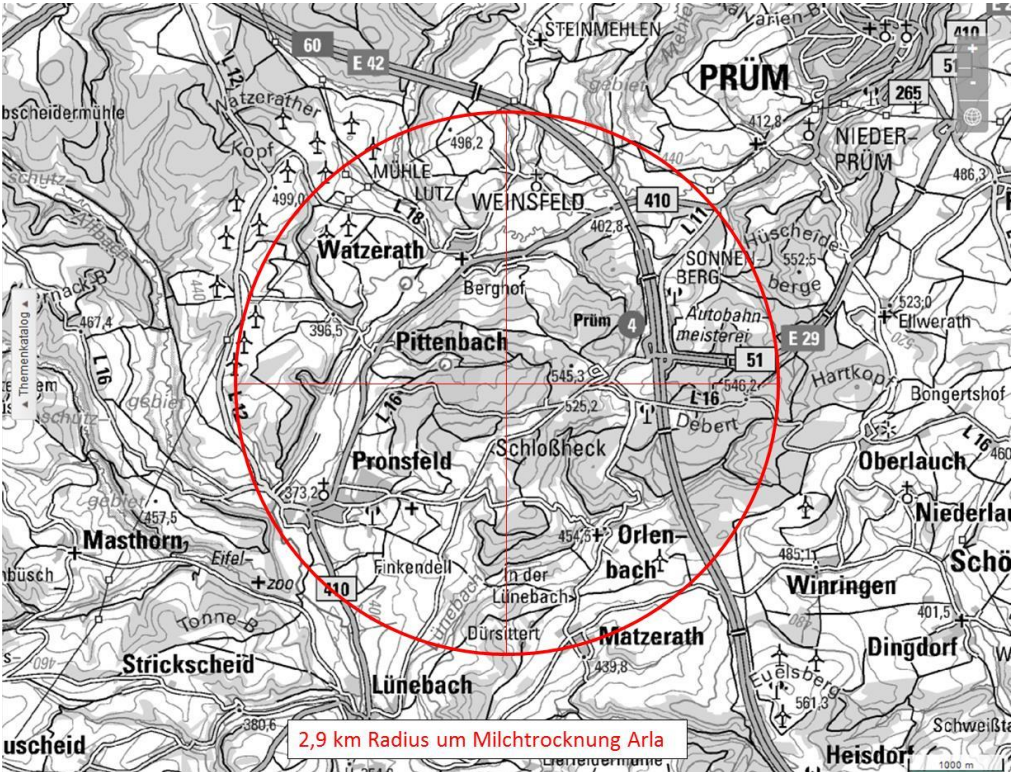


Abb. 3: Überschwemmungsgebiet „Prüm vom Stausee Bitburg bis zur Ortslage Olzheim RVO: 312-63-Prüm“ in ca. 1,2 km Entfernung zum Vorhaben.

<p>2.3.9</p>	<p>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>In dem betrachteten Bereich gibt es bzgl. Boden/Wasser folgende Informationen zu Umweltqualitätsnormen:</p> <p>Nach den Angaben zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Gebiet Prüm 1 als „schlecht“ bewertet. Dieses Gebiet umfasst den Gewässerabschnitt von Reuth im Norden bis zum Stausee Bitburg im Süden. Hierbei handelt es sich um eine großflächige Beeinträchtigung, und nicht um ein lokales Phänomen am Pittenbach-Zufluss. Zum Zustand „Chemie“ wird ergänzend angegeben, dass der „Nitrat“-Wert als schlecht bezeichnet wird. Es ist zu vermuten, dass es sich um eine großflächige Beeinträchtigung durch die Landwirtschaft handelt. Was Nitratbelastung angeht, ist der BPlan-Bereich als unkritisch und neutral einzustufen. Ein Nitrateintrag in das Grundwasser ist sowohl für den Zustand vorher wie auch nachher nicht zu befürchten. Für den nächstgelegenen EU-Wasserrahmenrichtlinienrelevanten Vorfluter, die Prüm, wird im Bereich der Einleitungsstelle der chemische Zustand als „gut“, der ökologische Zustand als „mäßig“, und die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen als „eingehalten“ bewertet (Landesamt für Umwelt - LfU / Geoportal RLP, Karten 2016-2021).</p> <p>Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erweiterung der Betriebskläranlage (IZÜV-Verfahren) wird ein Fachbeitrag zur Auswirkung der Einleitung auf das Gewässer Prüm in dem betroffenen Abschnitt erstellt werden. Darin wird nachgewiesen, dass die Vorgaben des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes durch die Einleitung nicht nachteilig verändert werden (sowohl bei Schmutzfracht als auch Temperatur).</p>
--------------	--	--	---

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Der Planbereich liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte - im Gegenteil ist die VG Prüm mit 46 Einwohnern / qkm sehr dünn besiedelt. Nächstgelegene Zentrale Orte sind das Mittelzentrum Prüm (5.400 Einwohner, per 31.12.2017) 5 km Luftlinie entfernt, und das Grundzentrum Schönecken (1.450 Einw.), 7 km Luftlinie, also beide außerhalb des Einwirkungsbereichs.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Im Einwirkungsbereich sind an – größeren- Denkmälern nur die Kirchen von Pronsfeld, Orlenbach, Wutzerath und Weinsfeld zu nennen. Weitere Denkmäler, wie z.B. Wegekreuze, und auch Bodendenkmäler sind v.a. in der Feldflur und den Waldbereichen vorhanden. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben. Eine „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ (s. LEP IV) liegt nicht vor, dto. keine per se kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden (allenfalls Zufallsfunde).

<p><b>3</b></p>	<p><b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>                  Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbes. folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>
<p><b>3.1</b></p>	<p><b>Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere betroffenes geographisches Gebiet und voraussichtlich betroffene Personenzahl</b></p>
	<p>Der –theoretische- Einwirkungsbereich ist ein Kreis mit 2,9 km Radius um die geplante Trocknungsanlage. Innerhalb dieses Radius' liegen die Ortschaften Schlossheck, Pittenbach, Orlenbach, Pronsfeld, Watzerath und Weinsfeld, sowie die nördliche Hälfte des Ortes Matzerath, s. Abbildung unten. Die Bevölkerungszahl In diesem Umkreis beträgt rd. 1.900 Personen (per 31.12.2017).                  Störfall-Anfälligkeit der gepl. Anlage besteht jedoch nicht, die eingesetzten Stoffe sind als nicht gefährlich im Sinne der Störfallverordnung eingestuft. Selbst bei Unfällen ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die über das –abseits gelegene- Betriebsgelände hinausgehen. Vgl. dazu die Aussagen oben zu Ziff. 1.6.</p>  <p><b>Abb. 4: Pot. Einwirkungsbereich der neuen Anlage, Radius: 2,9 km</b></p>
<p><b>3.2</b></p>	<p><b>Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</b></p>
	<p>Vgl. oben: Störfall-Anfälligkeit besteht nicht, selbst bei einem Unfall ist nur mit punktueller Auswirkung, beschränkt auf das Umfeld der Anlage, zu rechnen. Somit sind grenzüberschreitende Auswirkungen hier nicht vorstellbar.</p>
<p><b>3.3</b></p>	<p><b>Schwere und Komplexität der Auswirkungen</b></p>
	<p>Vgl. oben: Komplexe Auswirkungen sind nicht vorstellbar.</p>
<p><b>3.4</b></p>	<p><b>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</b></p>
	<p>Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen nach außerhalb des Werkes ist äußerst gering.</p>

3.5	<b>Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</b>
	<p>Vgl. oben: Bei sehr geringer Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Störung kann auch kein Eintretenszeitpunkt prognostiziert werden.</p> <p>Bei nur geringem, eng eingegrenztem Unfallpotential, z.B. einer Milchstaubexplosion, ist die zeitliche Dauer des Ereignisses gering, und es besteht rasche Umkehrbarkeit durch die eingebauten technischen Vorkehrungen.</p>
3.6	<b>Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</b>
	<p>Das Werk dient der Lebensmittelherstellung und ist aufgrund der eingesetzten Verfahren und Technologien nicht risikoexponiert für die Umgebung. Ein gleichzeitiges Unfallereignis, Störung, o.ä. an der/den Trocknungsanlagen und/oder an anderer Stelle auf dem Werksgelände ist äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Eine Auswirkung von Störfällen durch benachbarte Anlagen ist aufgrund der Abstände nicht vorstellbar, vgl. dazu oben Ziff. 1.6.2.</p>
3.7	<b>Möglichkeiten zur Vermeidung und wirksamen Verminderung potentieller Auswirkungen</b>
	<p>Umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden auf Ebene der Bauleitplanung bereits im Planverfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie im parallel dazu durchgeführten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen. Das Bauplateau für die Milchtrocknungsanlagen ist örtlich bereits angelegt. Darüber hinausgehend entsteht kein relevanter Eingriff mehr, es ist im anstehenden vereinfachten 5. Änderungsverfahren nur noch der (potentielle) Eingriff in das Landschaftsbild durch Heraufsetzen der zulässigen Bauhöhe um 10 m zu prüfen.</p> <p>Die Visualisierung des Vorhabens belegt, begünstigt durch die topographische Einbettung in einer Tallage, einen nur geringen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild. Geplant, und auch schon eingeleitet, war ohnehin eine zusätzliche Außenabschirmung des Werksgeländes mit Waldneuanlage in Richtung des nächstgelegenen Ortes Schlossheck. Ein Teil dieser Maßnahme wird, in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftsbildeingriff der 5. Änderung als Ausgleich zugeordnet.</p> <p>Der immissionsschutzrechtlich zulässige Rahmen ist im BPlan (über Abstandsklassenfestsetzung und Schallkontingentierung) soweit festgesetzt, dass in nachfolgenden Bau- bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren nur noch die Kompatibilität der gepl. Anlage mit den BPlan-Festsetzungen und den sonstigen rechtlichen Anforderungen zu prüfen und zu belegen ist.</p> <p>Auf Genehmigungsebene erfolgt nochmals eine vertiefte Vorprüfung nach UVPG, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Aspekte, die auf Maßstabebene der Bauleitplanung noch nicht abschließend abzuhandeln sind. Dies betrifft v.a. die technischen Prozesse und die konkret zu erwartenden Emissionen. Im Genehmigungsverfahren können und werden dann Vorkehrungen eingeplant, und im Genehmigungsbescheid festgelegt, die geeignet sind, umweltrelevante Gefahren und Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Insbesondere werden die Emissionen der Milchtrocknungsanlage auf die zulässigen Grenz-/Richtwerte limitiert werden, mit regelmäßiger Überprüfung der Auflageneinhaltung.</p>



3.8	Zusammenfassende Beurteilung
	<p>Ziel des Planverfahrens zur 5. Änderung des BPlans „In Kolersiedert“ der OG Pittenbach ist das Heraufsetzen der max. zulässigen Bauhöhe für eine geplante zweite Milchtrocknungsanlage (Sprühturm) auf dem Werksgelände der Arla Pronsfeld um 10 m. Die geplante Anlage ist ausgelegt auf eine Leistung (Output an Milchpulver) von 12 t / h, bzw. 288 t / d. Es besteht ein Zusammenwirken mit einem bereits bestehenden, kleineren 1. Milchtrockenturm (Leistung: 5 t Pulver/ h bzw. 120 t / d) und der zugehörigen Milchannahme unmittelbar nördlich angrenzend, auf gleichem Bauplateau.</p> <p>Baurecht am Vorhabensstandort ist grundsätzlich gegeben durch die rechtskräftige 3. Änderung und Erweiterung des BPlans „In Kolersiedert“, auch ist das Bauplateau tiefbautechnisch angelegt. Im Zuge der bisherigen öffentlichen Planaufstellungsverfahren wurde die grundsätzliche Umweltverträglichkeit bereits abgeprüft und festgestellt. Die Umweltbelange sind im BPlan durch Festsetzung umfangreicher Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionschutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Für den jetzt nur noch entstehenden -rel. geringen- zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild wird ebenfalls eine Ausgleichsmaßnahme erbracht (Waldanlegung als Abschirmung).</p> <p>Weitergehende, v.a. technische Aspekte und Detailregelungen zur konkreten Errichtung und zum Betrieb des zusätzlichen Sprühturms werden anschließend noch –im Abschichtungsprinzip- auf Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer nochmaligen, vertieften Vorprüfung der Umweltverträglichkeit behandelt. Dies ist auch für den ersten Sprühturm so erfolgt. Die Einhaltung der Immissionschutz-Richtwerte wird auf Genehmigungsebene geprüft und durch Nebenbestimmungen, Auflagen zur Überwachung und wiederkehrende Prüfungen abgesichert. Analog gilt dies für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit. Bei Abschluss der Planungsschritte ist also im Zuge der BlmSch-Genehmigung die Einhaltung der Umwelt- und Immissionsstandards in jedem Falle gewährleistet.</p> <p>Als Ergebnis vorstehender Allgemeiner Vorprüfung sind <u>erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen</u> durch das hier anstehende Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer zweiten Milchtrocknungsanlage, basierend auf der 3. und der geplanten 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“, <u>nicht zu erwarten</u>. Auf BPlan-Ebene werden Auswirkungen ausgeschlossen bzw. begrenzt durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Dazu treten dann noch die technischen Vorkehrungen, Auflagen und Nebenbestimmungen des anschließenden BlmSch-Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Anlage. <u>Demnach wird davon ausgegangen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.</u></p>

Stand: Endfassung  
Juli 2019

Aufgestellt durch:



PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Kall  
Telefon +49 (0)2441/9990-0 · Fax +49 (0)2441/9990-40  
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

XI...\ 24-496\ Allg VP zur 5. Änd BP Arla.docx